

Radverkehr, Durchfahrt Hochbrückenstraße zur Maximilianstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00828 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19699

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00828

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 29.04.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00828 beschlossen. Darin wird gefordert, dass der Radverkehr zwischen dem Tal und der Maximilianstraße ohne Umwege passieren kann.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen kann wie folgt Stellung genommen werden:

Die hier geforderte Maßnahme zur Verkehrsführung entspricht den Zielen der Landeshauptstadt München zur Entwicklung der Innenstadt.

Im Graggenauer Viertel gibt es mit Umsetzung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2018 Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387) und Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31bc und 1376) zwei Querungen für den Radverkehr in Nord-Süd-Richtung: Über die Hochbrückenstraße Richtung Stollbergstraße und von der Hochbrückenstraße über die Neuturmstraße Richtung Kosttor.

Die Schließung der Hochbrückenstraße am südlichen Ende des Neubaus ist bereits mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 2018 vom 23.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07509) vollzogen. Auf dieser Grundlage wird die ehemalige Straßenverkehrsfläche

zurückgebaut. Der Rückbau sieht dabei vor, die Hochbrückenstraße an dieser Stelle für den motorisierten Verkehr zu unterbrechen. Stattdessen wird eine Fußverkehrsfläche, die auch für Radverkehr befahrbar ist, eingerichtet. Der nördlich anschließende Abschnitt der Hochbrückenstraße zwischen Herrnstraße und Hildegardstraße bleibt weiterhin Einbahnstraße in Richtung Norden wie im Bestand. Der Radverkehr ist dort in beide Richtungen freigegeben.

In der Neuturmstraße zwischen der Hildegardstraße bis hin zur Hochbrückenstraße bleibt wie im Bestand eine Einbahnregelung für den motorisierten Verkehr in Richtung Süden. Der Radverkehr ist in beide Richtungen freigegeben – somit können Radfahrer*innen künftig vom Tal in Richtung Norden bis zur Maximilianstraße fahren. Aufgrund der neuen Raumaufteilung des Straßenraums der Neuturmstraße im Rahmen der Oberflächenwiederherstellung nach Baufertigstellung muss die Zufahrt zum Hotel nicht verlegt werden.

Im Zuge der Neugestaltung bzw. neuen Raumaufteilung ergeben sich somit zwei attraktive Nord-Süd-Routen für den Radverkehr. Sowohl in der Hochbrücken- als auch in der Neuturmstraße wird es eine Durchfahrtsmöglichkeit für den Radverkehr in beide Richtungen geben. Diese können die Nord-Süd-Querung für den Radverkehr in der Sparkassenstraße entlasten und schaffen weitere Möglichkeiten für eine optimierte Erreichbarkeit und Durchlässigkeit des Graggenauer Viertels für den Radverkehr.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00828 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 15.09.2022 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine direkte Durchfahrt für Fahrradfahrer*innen zwischen dem Tal und der Maximilianstraße kann im Zweirichtungsverkehr sowohl in der Neuturm- als auch in der Hochbrückenstraße erfolgen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00828 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 01 – Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung